

Richtlinien für die Durchführung und Teilnahme an den Karnevalszügen in
Leverkusen-Wiesdorf und Leverkusen-Opladen

Erläuterungen:

A - Ausrichter (Veranstalter)

B - Behörden

F - Fußgruppe, Fußgänger

Fa - Fahrer (Führer)

**GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte**

O - Organisatoren / Organisation

OA - Ordnungsamt

P - Polizei

S - Sicherungspersonal

STVA - Straßenverkehrsamt

T - Teilnehmer

TÜV - Technischer Überwachung - Verein

Z - Zuschauer

WA – Wagenengel (Zugordner)

A.) Beteiligte

1. Ausrichter

Ausrichter des Karnevalszuges ist der Festausschuss Leverkusener Karneval e.V.
(Dachorganisation von 22 Karnevals- Gesellschaften oder Vereinen), und zwar jeweils
die in den entsprechenden Zuggremien erfassten FLK- Mitglieder

2. Organisatoren

Die Organisation für den jeweiligen Karnevalszug liegt bei dem gewählten Zugleiter
und seinen Hilfskräften, die im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Koordination mit den
beteiligten Behörden und Ämtern, den Hilfs- und Sanitätsdiensten, den
Ordnungsdiensten usw. herbeiführen, den Zugweg und Zugablauf regeln und die
Kosten- Abrechnung erstellen.

3. Teilnehmer

Teilnehmer am Karnevalszug können sein:

a) alle Mitglieder im FLK

b) alle den Mitgliedern angeschlossenen Gruppen oder Einzelgänger, die über die
FLK- Mitglieder angemeldet werden

c) alle Gruppen oder Einzelgänger, die sich als "Freie Gruppe" oder "Freie
Einzelgänger" bei der Zugleitung (Organisation) angemeldet haben.

4. Zug- Ordner / Sicherheitskräfte

Jedes FLK- Mitglied, dass sich am Zug aktivbeteiligt, hat in ausreichender Zahl "Zug-
Ordner" und entsprechende Sicherungskräften zu stellen, deren Anzahl sich nach den
Erfordernissen richtet.

Jedes FLK- Mitglied muss einen Koordinator zu seinen Ordner- und Sicherungskräften
stellen und benennen, der der Zugleitung direkt unterstellt ist.

Für den Koordinator muss eine Ersatzperson benannt werden.

5. Sanitäts-, Rettungs-, Hilfs- und Ordnungsdienste

"Sanitätsdienste" sind DRK, MHD oder gleichwertig.

"Hilfskräfte" sind THW, THO oder gleichwertig.

"Rettungsdienste" sind Feuerwehren

"Ordnungsdienste" sind eigenständige, vom Veranstalter verpflichtete Organisationen.

6. Musikkapellen, Spielmannszüge etc.

Die verpflichteten Musikkapellen, Fanfaren- und Spielmannszüge - einschl. evtl. Majoretgruppen - müssen zu vereinbartem Zeit- und Treffpunkt erscheinen, um sich ggfs. noch umkleiden zu können. Eine spätere Ankunft lässt keine ordnungsgemäße Aufstellung mehr zu. (Siehe An- und Abreise zum Zug)

Die Einweisung der Musikgruppen erfolgt nach dem Aufstellungsplan. Der Abmarsch zum Aufstellungsplatz erfolgt spätestens zur besonders angegebenen Zeit, da die "Zug-Abnahme" ca. 30 Minuten vor "Zug Start" erfolgt.

Nach der "Auflösung" des Zuges gehen die Musikgruppen wieder zum Umkleideplatz zurück.

Für ausländische Kapellen gilt:

Die Honorierung erfolgt nach geltendem Steuerrecht - ins besonders bzgl. der Mehrwertsteuer.

7. Kraftfahrzeuge und Fahrer

Sämtliche Kraftfahrzeuge wie Einzelfahrzeuge oder Gespanne (Gesellschafts-, Präsidenten -, Prinzen- oder Mottowagen, Bagage- oder Begleitfahrzeuge,) unterliegen den "Gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen."



Kleinlaster als Bagagewagen mit Anordnung Sicherungspersonal.

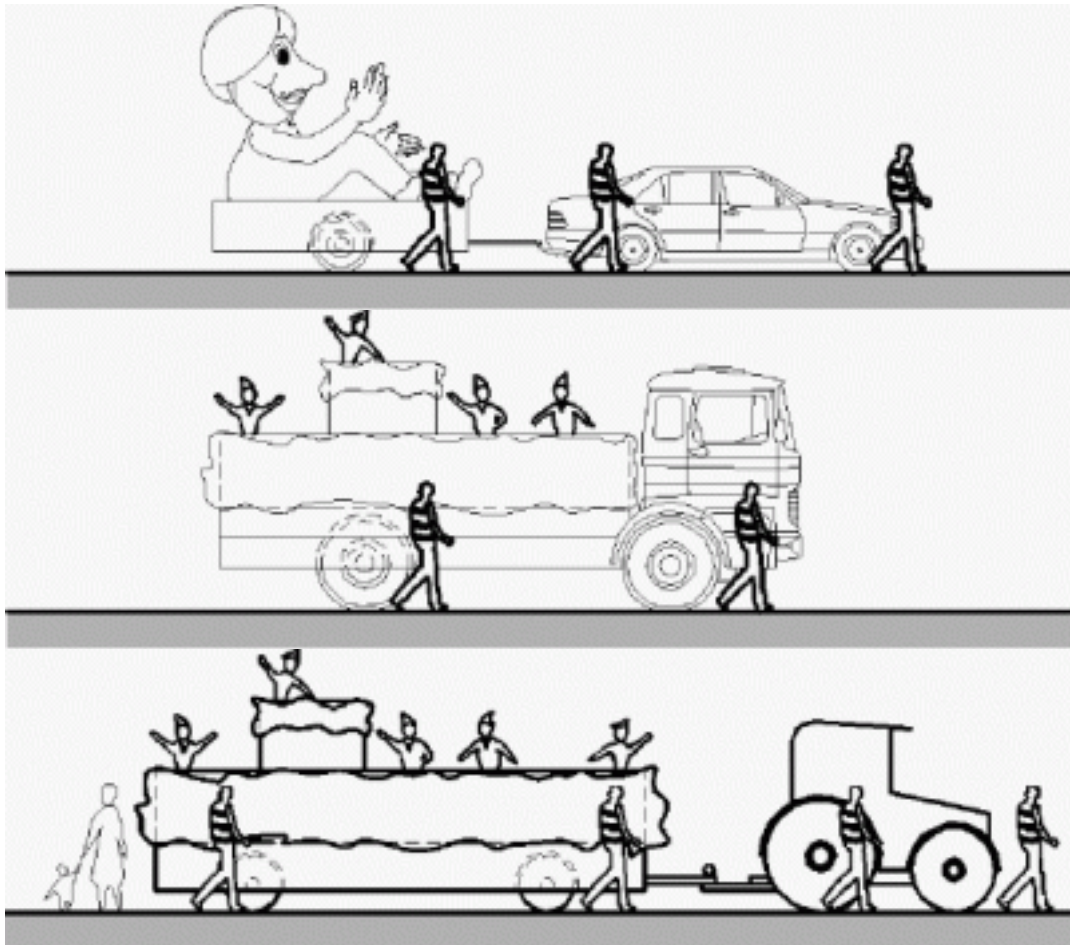
Einachsiger Anhänger, keine Personen - Beförderung (nur Mottowagen o.ä.) mit Anordnung Sicherungspersonal.

Einachsiger Anhänger, keine Personen - Beförderung (nur Mottowagen o.ä.) mit Anordnung Sicherungspersonal.

Kraftfahrzeug-Gespann mit Anordnung Sicherungspersonal

Alle Fahrzeuge dürfen im Zuge nur "kaschiert" mitfahren. Firmenreklame als "Kaschierung" ist unzulässig.

Alle Fahrzeuge sind mind. so auszustatten, dass sie dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und



Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 18.Juli 2000, S 33/36.24.02-50) entsprechen. - Siehe auch TÜV - Weitergehende Richtlinien dazu, wie z.B. die zulässigen Ausmaße (Gesamte Höhe, Breite, Länge) ergehen von den Zugleitungen und sind Teil der Zug-Anmelde-Formularen, da sich diese verändern können, wenn verkehrstechnische Gründe dies rechtfertigen.

8. Weisungsbefugte

Weisungsbefugt im Sinne dieser Richtlinien sind für den Ablauf des Zuges:

- a) Der FLK-Vorstand in Abstimmung mit der
- b) jeweiligen Zugleitung
- c) die jeweiligen Koordinatoren bzw. Zug-Ordner der FLK- Mitglieder - im Rahmen ihrer Aufgaben
- d) die städt. Behörden
- e) die Polizei
- f) die Hilfs- und Sanitätskräfte g) die Ordnungsdienste

Den Anweisungen sind - ins besonders bei Unfällen - strikt Folge zu leisten. Es ist von allen Teilnehmern am Zug alles mögliche zu unternehmen, den Sanitäts -, Rettungs- und Hilfs- Diensten ihre Aufgaben zu erleichtern. Anordnungen von Polizei und Behörden ist stets Folge zu leisten.

9. Gebote / Verbote

1.) Informationspflicht

Jeder Teilnehmer im Karnevalszug unterwirft sich den Richtlinien zur Durchführung des Karnevalszuges.

Alle Gesellschaften, Vereine, Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien allen einzelnen Teilnehmern frühzeitig bekannt gegeben werden.

2.) Weisungsgebundenheit

Alle Zugteilnehmer haben den Anordnungen der Weisungsbefugten zu folgen.

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der Verbote und Gebote sowie zur Beachtung der Besonderen Hinweise des Veranstalters. (Sollten Anordnungen für den Zugteilnehmer eine besondere Härte bedeuten, kann er sich an die Zugleitung wenden.)

3.) Verbote

a) Nicht erlaubt ist das Trinken von Alkohol in jeglicher Form vor und während des Zuges.

b) Nicht erlaubt ist das Werfen von harten, schweren und scharfkantigen Gegenständen.

c) Strengstens untersagt ist das Abwerfen von Leergut wie Kartons, Flaschen, Dosen, Kisten usw. am Aufstellung Platz und während des Zugweges. (Es gibt besondere "Abwurfstellen")

d) Nicht erlaubt ist das Heraus- oder Herunterreichen von Gegenständen aus oder vom Fahrzeug, wenn hiervon besondere Gefahren ausgehen. (Siehe Besondere Hinweise)

e) Verboten ist die Teilnahme im Zuge ohne entsprechende Anmeldung oder ohne Versicherungsschutz.

4.) Gebote

a) Alle Teilnehmer am Karnevalszug sind in erster Linie für ihr Handeln selbst verantwortlich. Für Kinder und Jugendliche gilt, dass hierzu Erwachsene die Aufsicht mit besonderer Sorgfalt führen bzw. Erziehungsberechtigte zur Teilnahme ihr Einverständnis geben müssen.

b) Alle FLK Mietglieder und freien Gruppen verpflichten sich zur frühzeitigen Angabe der Personendaten des jeweiligen Ansprechpartner ihres Vereins /Freie Gruppe, Angaben zum Motto, zu Fahrzeugen und Beschallungen etc., damit die Zugleitungen im Rahmen ihrer Aufgaben die Zugaufstellung, den Versicherungsschutz sowie die Koordination zu dem jeweiligen Zug klarstellen kann.

10. Zuganmeldungen

Für jeden Karnevalszug werden Zuganmelde-Formulare neu herausgegeben oder sind Online (<https://leverkusenerkarneval.de/Zuege/>) runterzuladen, die alle für den Zug erforderlichen Erläuterungen wie Daten, Aufstellplatz, Zugweg, Auflösung, Versicherungsbedingungen etc. enthalten und die sorgfältig auszufüllen sind, mit allen Angaben zu Fahrzeugen, Motto, Beschallung etc. und bis spätestens 6 Wochen vor Zug mit sämtl. gesetzl. erfordert. Papieren zu Fahrzeugen der Zugleitung im FLK zurückzugeben sind.

Sollten Angaben fehlen oder unrichtig sein oder sollten die erforderlichen Unterschriften fehlen, wird eine Karenzfrist von 12 Tagen eingeräumt, die Unterlagen zu berichtigen bzw. zu vervoll- ständigen. Danach besteht kein Anrecht auf Teilnahme

am Zug. Der Ausrichter verweist ausdrücklich darauf, dass im Schadensfalle eine Verantwortung abgelehnt wird, wenn die benötigten Unterlagen fehlerhaft oder falsch sind.

11. Versicherungsschutz

Alle Teilnehmer im Zug - vorausgesetzt der richtigen Meldung - sind gegen Unfall versichert. Alle Teilnehmer im Zug sind ferner haftpflichtversichert. Die Versicherungs-Bedingungen und die jeweiligen Deckungssummen und Beiträge sind den jeweiligen Zuganmelde-Formularen zu entnehmen.

12. Unfälle

Bei Unfällen wird von den Sanitätskräften und hilfsweise anderen Organisationen Erste Hilfe geleistet. Bei Unfällen, die durch Alkoholgenuss und Nichteinhaltung dieser Zugrichtlinien verursacht werden, werden seitens der Versicherung und seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

13. Zuglauf / Zugweg etc.

1.) Zufahrtsmöglichkeiten, Verkehrssperrungen, Aufstellplatz, Zugabnahme, Abmarschzeit, Zugweg, Abwurfstellen Bekanntgabe auf den Anmelde-Formularen

2.) Zugende

Ein genauer Zeitpunkt für das Ende des Zuges kann nicht angegeben werden. Wegen der nachfolgenden Reinigung des Zugweges werden alle Teilnehmer aufgefordert, die Fahrzeuge möglichst umgehend und ohne Rückstau Verursachung zu entladen und dann über die freien Abfahrtswege zu ihren Standplätzen zurückzuführen.

Auf Rückwegen dürfen keine Verpackungen abgeworfen werden (Hier drohen Ordnungsstrafen!).

3.) Sonstiges

Am Aufstellplatz werden - soweit erforderlich - mobile Toiletten aufgestellt. Über "Kindersammelstelle" und "Behinderten-Besucherplatz" wird informiert.

14. Besondere Hinweise des Veranstalters

Im Laufe vieler Jahre hat sich die Art und auch die Durchführung von karnevalistischen Brauchtums - Umzügen erheblich verändert.

Aus diesem Grunde sieht sich der Veranstalter veranlasst, einige - wichtige - Dinge zu erläutern und die Zugteilnehmer aufzufordern, die darin gemachten Empfehlungen zu beachten.

Dies dient letztlich dem Erhalt des Brauchtums, vermeidet Gefahren und unnötige Prozeduren etc.

15. Empfehlungen zum Einsatz von Fahrzeugen:

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausstattung technischer und baulicher Art ergeben sich Zwänge zur Höchstbestimmung der Fahrzeug- Ausmaße, die sich aus dem zur Verfügung stehenden Zugweg mit seinen möglichen Einschränkungen ergeben. Dies können sein:

- enge Straßen- und Kurvenführungen
- verkehrshindernde, dauernde Einrichtungen wie Verkehrsinseln, Laternen- und

Ampelmasten, Beschilderungen

- Baustellen als vorübergehende Einschränkungen

- Höheneinschränkungen durch Ampelgehänge, Baume, Beleuchtung -Oberleitungen.

Während die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den TÜV erfolgt und

den Genehmigungsbehörden (Hier Straßenverkehrsamt) belegt werden muss, ist die

Einhaltung der zulässigen Höchstmaße Sache des Zugteilnehmers. Soweit die Zug-

Abnahme erkennen lässt, dass die Höchstmaße des Fahrzeuges überschritten

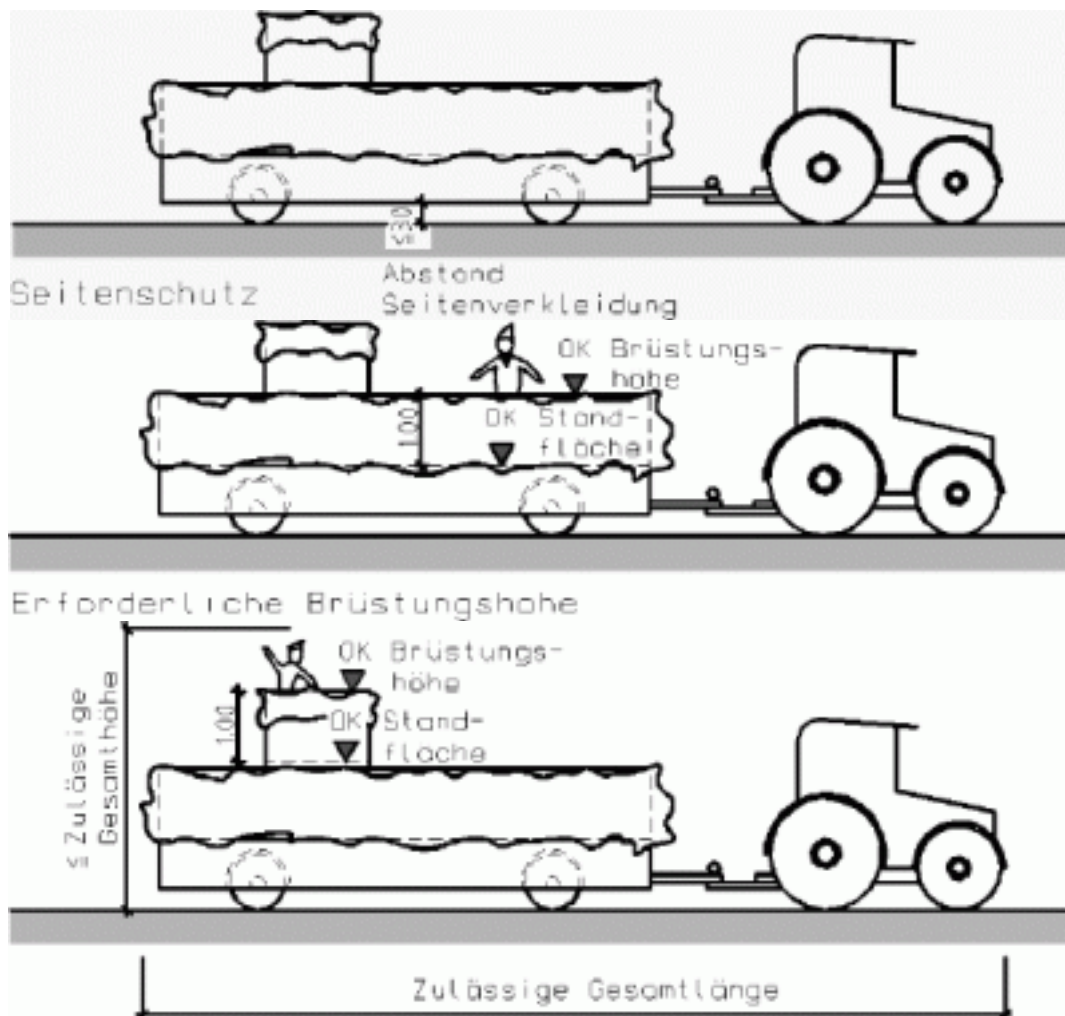
wurden, ist die Zugleitung berechtigt, das Fahrzeug aus der Zugfolge zu entfernen.

Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug mehr Aufladung oder Personen mit sich führt, als in

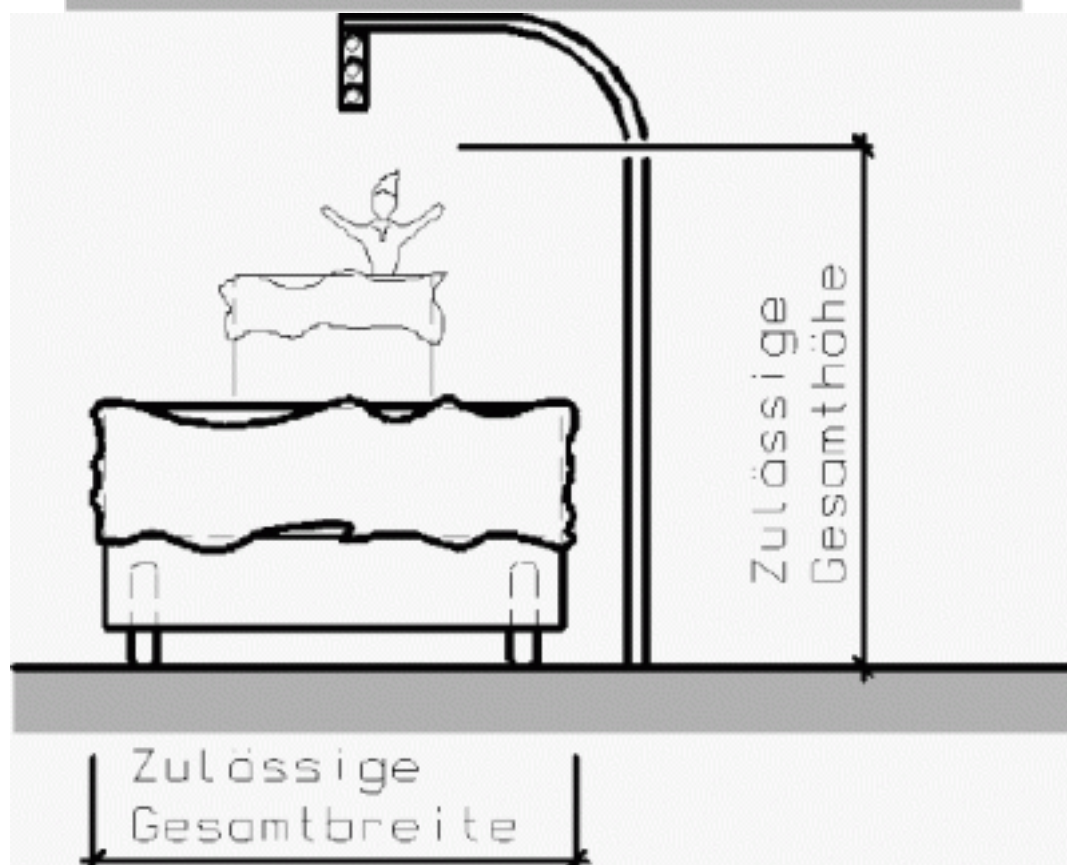
der TÜV- Bescheinigung angegeben ist oder wenn es nach der TÜV- Abnahme

unzulässig baulich verändert oder zwischenzeitlich relevant beschädigt wurde.

Zulässige erforderliche Abmessungen:



Eventuelle Hindernisse im Straßenverkehr: z.B. Ampeln, Bäume, etc.:



Fahrzeuge sind stets auf dem Hin- und Rückweg zum Zug nur mit den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu fahren. Personenbeförderungen auf Fahrzeugen - zu denen keine besonders zugelassenen Sitzvorrichtungen bestehen - sind grundsätzlich auf den Hin- und Rückweg nicht erlaubt.

Frühzeitig genug sind die Fahrzeuge dem TÜV zur Abnahme anzumelden - möglichst in der Art, dass der TÜV- Prüfer an einer Stelle alle (oder mind. viele) Fahrzeuge abnehmen kann. Dies führt zur Reduzierung der Fahrkosten - Anteile.

Zu den TÜV- Prüfungen sind die Papiere des Fahrzeuges, Fotos oder ähnliche Dokumente vorzulegen.

Ziehende oder selbstfahrende Fahrzeuge, die zugelassen sind, müssen dem TÜV nur vorgeführt werden, wenn sie zur Teilnahme am Brauchtumsumzug so verändert werden, dass die allgemeine Zulassung dadurch nicht mehr gegeben ist.

Änderung 2025 beachten.

Bisher reichte ein Gutachten des TÜV aus, das die Eignung der Fahrzeugkombination für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen bestätigte. Diese Praxis bleibt auch weiterhin bestehen. Neu ist jedoch, dass der TÜV nun zusätzlich ein Gutachten nach § 21 StVZO / § 4 FZV für Anhänger erstellen muss, die bislang keine Betriebserlaubnis besitzen. Mit diesem Gutachten kann der Anhänger anschließend beim Straßenverkehrsamt eine Betriebserlaubnis erhalten. Diese Neuerung soll die Sicherheit bei Brauchtumsveranstaltungen erhöhen und stellt sicher, dass alle teilnehmenden Anhänger den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gezogene Anhänger oder auch Zugmaschinen ohne Zulassung, können nur dann zum Karnevalszug zugelassen werden, wenn eine Betriebserlaubnis durch das Straßenverkehrsamt erteilt worden ist.

Nicht zugelassene Fahrzeuge sind stets dem TÜV vorzuführen.

Fahrzeuge, die der Personenbeförderung im Zuge dienen, müssen mind. in dem Teil, der der Personenbeförderung dient, mehrachsrig sein. (Einachsige Anhänger dürfen keine Personen befördern - auch nicht ausnahmsweise!)

Die TÜV- Abnahme gilt einjährig - jedoch nur bis zur Beendigung der Brauchtumsveranstaltung, d.h. bis zur Beendigung des Rückweges von der Brauchtumsveranstaltung.

Soweit die Fahrzeuge weder technisch noch baulich verändert werden und sich die Beladung (Personen oder Wurfmaterial) nicht verändern und keine Änderung des ziehenden Fahrzeuges beabsichtigt ist, wird der TÜV keine erneute Prüfung in Form eines Gutachtens vornehmen, sondern nur eine Bescheinigung ausstellen, die zur Teilnahme an der nachfolgenden Brauchtumsveranstaltung berechtigt. (Zurzeit ist noch nicht klar, wie oft dieses vorgenommen werden kann. Hierzu sind Regierungspräsidium und TÜV noch in einer Verhandlung.)

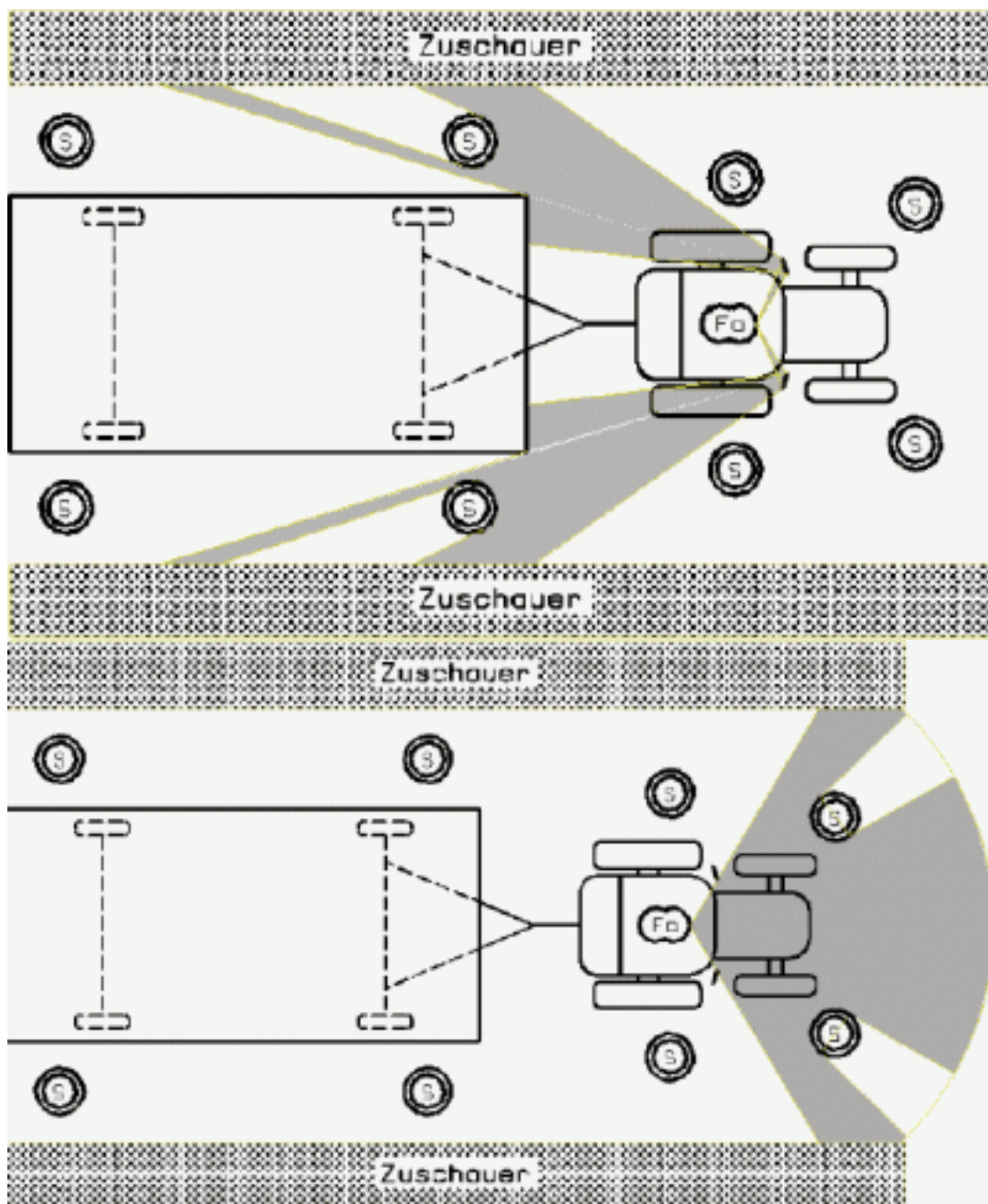
Es empfiehlt sich daher, das Fahrzeug kurz vor den jeweiligen TÜV- Abnahmen von allen Seiten zu fotografieren, damit der Prüfer die Fotos als Anlage zu den Akten geben kann (Mind. je 3 Ausfertigungen der Fotos: 1 x TÜV, 1 x Behörde, 1 x Akten des Teilnehmers)

16. Fahrer

Es dürfte sich wohl von selbst verstehen, dass die Fahrer den Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis, ansonsten jedoch eine gewisse Erfahrung mit dem Umgang des Fahrzeuges bei Brauchtumsveranstaltungen haben müssen. Es empfiehlt sich ein Training langsamer Fahrt mit fast voll beladenem Fahrzeug, um sich mit dem Ausmaß des Fahrzeuges, seinem geänderten Brems- und Anfahrtsverhalten, den eingeschränkten Sichtwinkeln usw. vertraut zu machen.

Ruckfreies Fahren von Fahrzeugen mit Personen muss gewährleistet sein.
Hinweis: Es erfolgen vor Zugbeginn Stichproben der Polizei hinsichtlich Alkohol- oder Drogengenus. (Siehe Zeichnung 1 und 2 - Sichtfeld Fahrer)

Zeichnung 1 Sichtfeldeinschränkung nach hinten



Zeichnung 2 Sichtfeldeinschränkung nach vorne S = Sicherungspersonal, Fa = Fahrer

17. Anforderungen zur Absicherung von Fahrzeugen

Zu allen Rädern sind Ordner als Sicherungskräfte zu stellen.

Diese Ordner (im Volksmund: Wagenengel) sollen als solche gekennzeichnet sein und so eingesetzt werden, dass die Absicherung gegen Unfallgefahren stets gesichert ist.

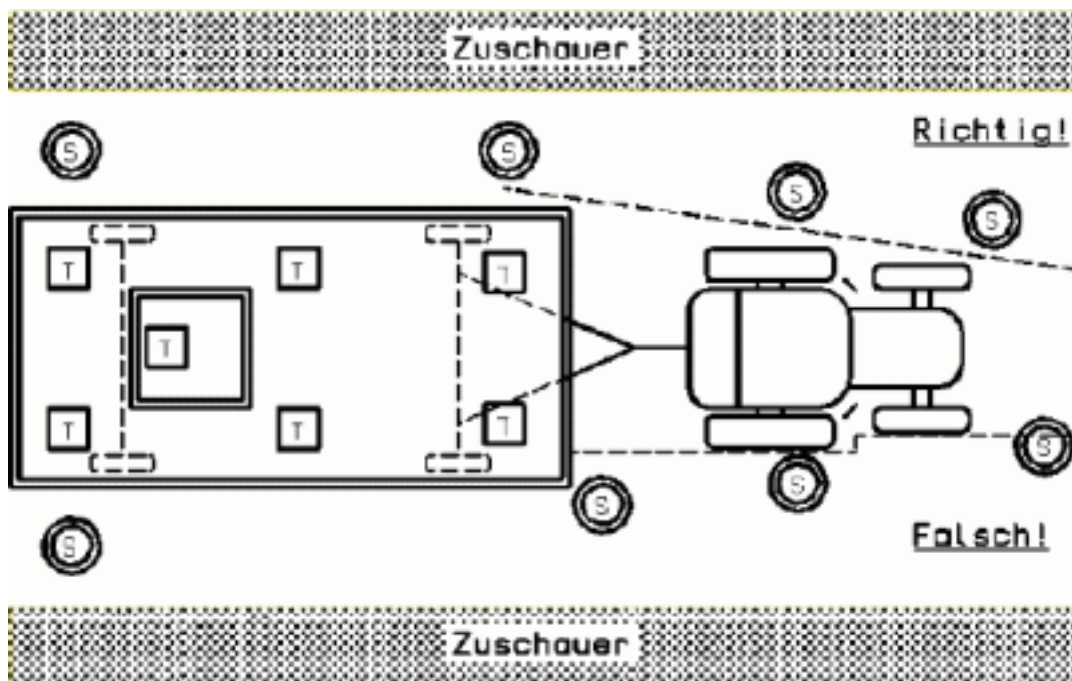
Das Alter sollte mind. 18 Jahre betragen. Jugendliche dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden und sollten über eine gewisse Reife verfügen.

Sicherungskräfte unter 16 Jahren sind nicht zugelassen.

Seitens des Zugteilnehmers sind die bereits in der Absicherung erfahrenen Sicherungskräfte vorne am Zug-Fahrzeug und im Bereich der Deichsel (bei Gespannen) einzusetzen. Im Bereich der Deichsel sind die Sicherungskräfte so zu platzieren, dass sie selbst nicht vom Fahrzeug- Anhänger erfasst werden können. (Siehe Zeichnung 3 - Absicherung von Fahrzeugen)

Sicherungskräfte dürfen während des Zugweges nicht den Posten verlassen. Es empfiehlt sich daher für den Zugteilnehmer, eine Ersatzperson (Springer) bereitzuhalten, damit bei Ausfall einer Sicherungskraft (z.B. wegen dringendem Bedürfnis, bei Unwohlsein o.glw.) sofort Ersatz gegeben ist.

Zeichnung 3 Falsche, sowie richtige Absicherung S = Sicherungspersonal, Fa = Fahrer, T = Teilnehmer Wagenbesatzung)

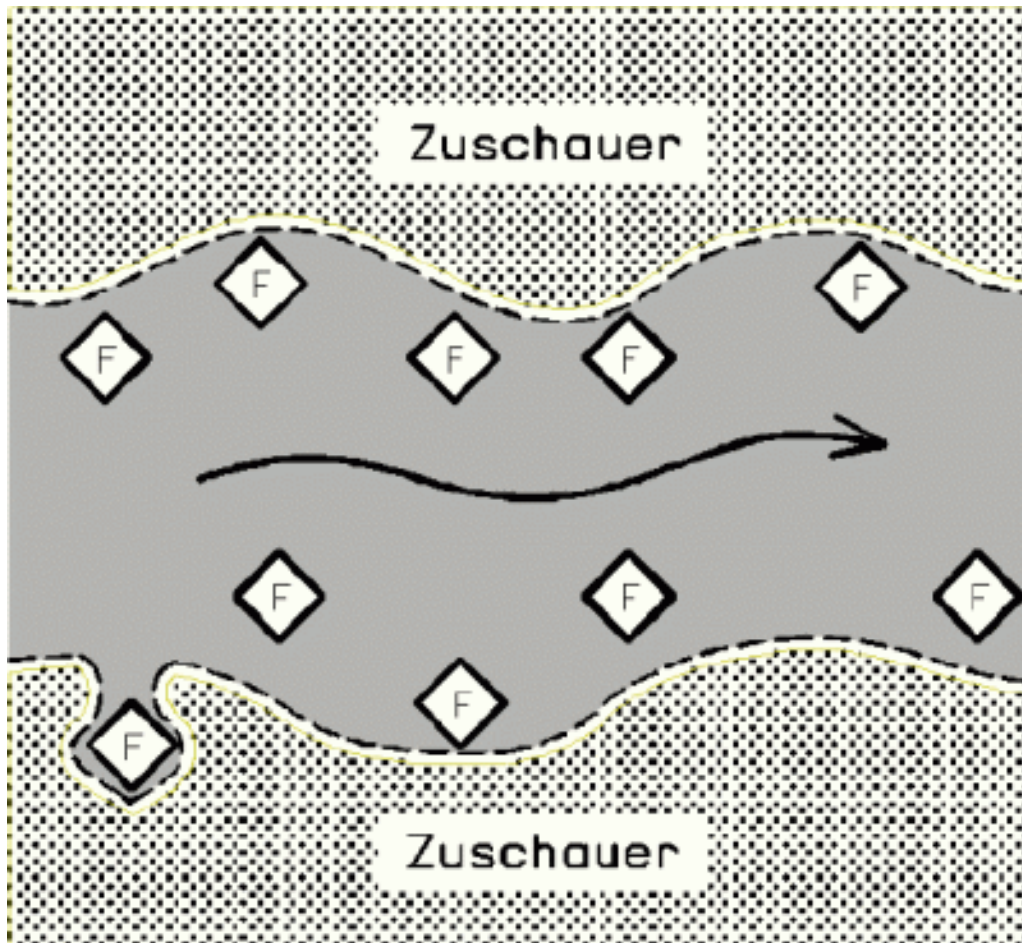


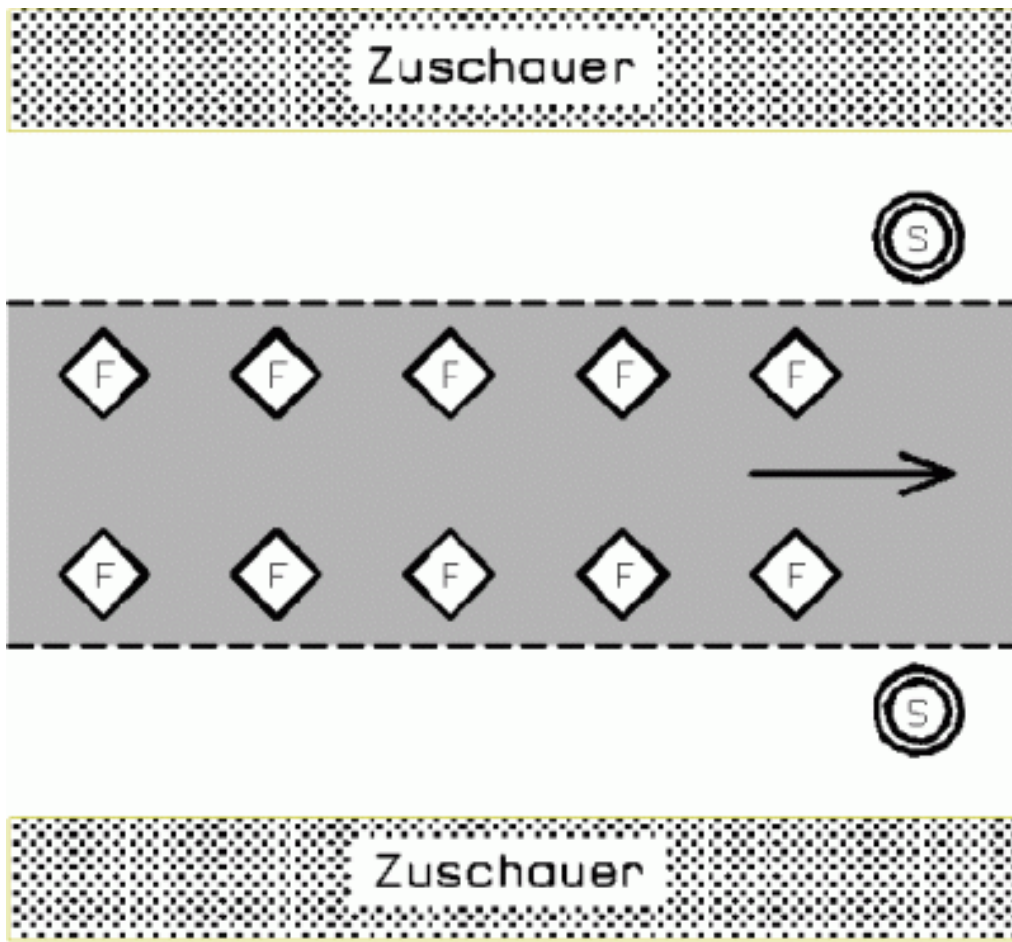
18. Empfehlungen an Fußgruppen und Musikgruppen

Die Fußgruppen und Kapellen sollen möglichst in geordneter Reihenfolge gehen, damit die Zuschauer nicht in die Gruppe hinein drängen. Der gewünschte Darstellungseffekt geht bei ungeordneter Reihe ebenso verloren wie auch beim Ausscheren einzelner Fußgruppen- Mitglieder in die Zuschauermassen hinein. (Siehe Zeichnung 4 und 5)

Majorette- oder Tanzgruppen sollen nur dann besondere Darbietungen geben, wenn damit kein Stau im Zugablauf verbunden ist. (Stauungen im Zugablauf, verursacht durch die evtl. Aktivitäten - ins besonders gegen die Zugrichtung – fordern von nachfolgenden Zugteilnehmern zunächst ein Stoppen und danach ein Aufholen. Dies birgt Unfallgefahren!)

Zeichnung 4 Falsches Verhalten von Fußgruppen





Zeichnung 5 Richtiges Verhalten von Fußgruppen S = Sicherungspersonal (Ordner), F = Fußgruppen

19. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ändert sich stetig im Lauf der Zeit. Die Anteile gewichten sich stets neu. Zunehmend werden gesponserte Artikel, meist verbunden mit Reklame, unter's Volk gebracht. Aus Sicht der Verletzungsgefahren gelten als unproblematisch: alle Teile, die weder scharfkantig noch schwer sind:

z.B. Bälle, Stofftiere, Papiertaschentücher, Bonbons, Kleingebinde von Keksen, Kaugummi, Weingummi, Lakritze, Schokoriegel oder gleichartige Artikel

leicht problematisch:

Schokoladentafeln, Pralinschachteln, Wurfsträußchen, Obst, Gemüse, schwere Gartenfrüchte, Frisby-Scheiben und gleichartige Artikel

sehr problematisch und daher nicht als Wurfmaterial einzusetzen: scharfkantige Artikel aus Plastik (z.B. CD in Hüllen), Getränke Dosen, Flaschen aller Größen, gerollte Hefte oder gleichartiges Material

Aus sonstiger Sicht nicht wünschenswert als Wurfmaterial sind, da sie in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen können (nicht kontrollierbare Empfänger): stark alkoholversetzte Süßigkeiten wie Weinbrandbohnen oder gleichartige Artikel,

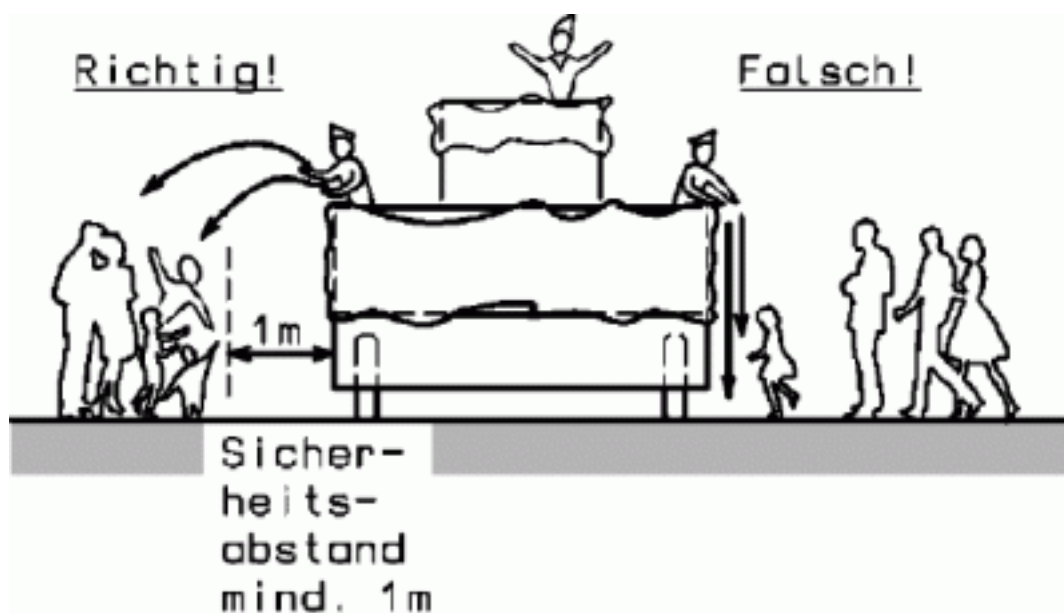
verbotenes Schriftgut und pornografische Artikel, Messer, Schraubenzieher und sonstige Artikel ähnlicher Art, von denen Verletzungen ausgehen können sowie Streichhölzer.

20. Verhalten der Wagenbesetzungen beim Verteilen von Wurfmaterial

Die Wagenbesetzungen sind angehalten, kein Wurfmaterial ohne besondere Sicherungen - vor allen Dingen nicht seitlich - vom Fahrzeug heraus- oder herunterzureichen. Damit werden Zuschauer automatisch zum Fahrzeug hingezogen, was den Sicherungskräften die Arbeit insgesamt erschwert und was zu Unfallgefahren führt. (Siehe Zeichnung 6)

Auch der Fall, dass Wurfmaterial von Zuschauern zurückgeworfen wird, sollte nicht zu unbedachten Reaktionen der Wagenbesetzungen führen. (Im Falle der Verletzung von Zuschauern durch solche Reaktionen schließt die Haftpflicht-Versicherung eine Deckungszusage aus.)

Zeichnung 6 Falsches Abwerfen / Herunterreichen, sowie richtiges Verhalten



21. Verhalten von Zuschauern

Mit Unverständnis muss beobachtet werden, dass Erwachsene sogar Kinder wegstoßen - meist sogar in Richtung des Zugweges bzw. der Fahrzeuge, um an Wurfmaterial zu gelangen (als wenn es morgen nichts mehr gäbe).

Erwachsene sollten sich verantwortungsvoller gegenüber Kindern und Jugendlichen verhalten und Kleinkindern eine besondere Aufmerksamkeit und Schutz gewähren.

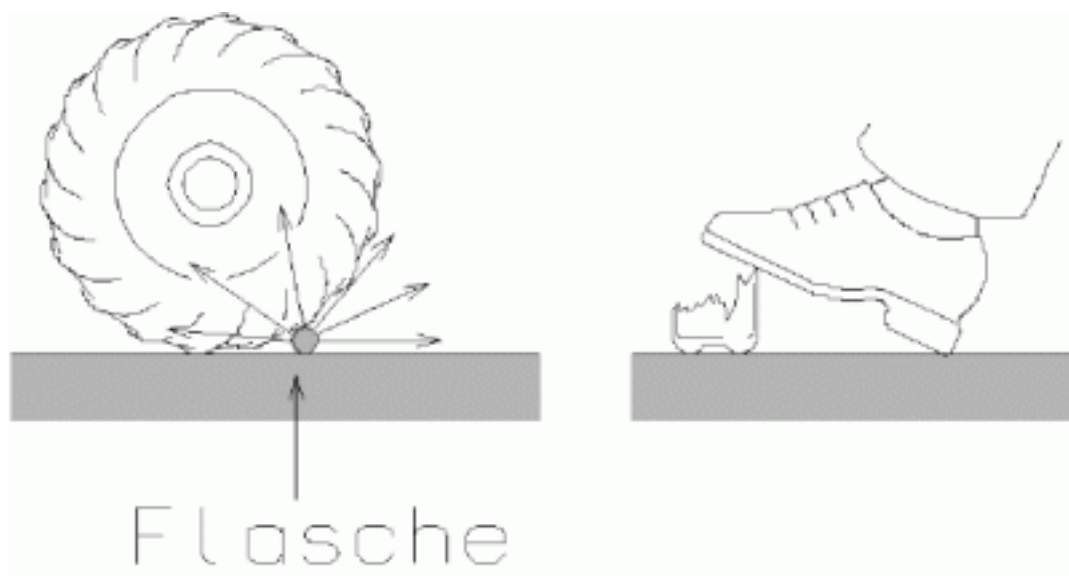
Das Rückwerfen von Wurfmaterial ist eine Unsitte von meist alkoholisierten Jugendlichen, welche ihren Grund nicht im Brauchtum Karneval, sondern in anderen Begleiterscheinungen hat. Von den Zugteilnehmern kann jedoch eine starke Einschränkung dieser Unsitte dadurch erfolgen, dass man erst gar nicht Wurfmaterial zum Zug mitnimmt, welches dann als Rückwurfmaterial geeignet ist.

Ein weiterer - zunehmender - Volkssport übermütiger und alkoholierter Jugendlicher ist das sogenannte "Flaschenknacken" - das Unterlegen von Getränkeflaschen aus Glas unter die Traktor- oder LKW - Räder mit dem Effekt, dass diese durch die groben Reifenprofile erfasst werden und dann durch das Gewicht des Fahrzeugs "geknackt" werden. Dabei springen Glasteile in die Umgebung und verletzen Unbeteiligte. Die festeren Flaschenböden bleiben in der Regel ungeknackt und sind mit ihren spitzen Glaskanten eine latente Gefahr für Personen und Fahrzeugreifen. (Siehe Zeichnung 7)

Die Karnevalisten sollten im Eigeninteresse darauf achten, dass sich das Verhalten von Verkaufsständen ändert, denn nach wie vor ist zu beobachten, dass trotz ausdrücklicher Ermahnungen und Belehrungen an Kinder und Jugendliche Alkohol veräußert wird.

Auch ist zu beobachten, dass Gerade - Volljährige Alkoholika erwerben und an Nicht - Volljährige weitergeben.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sollte allen Zugteilnehmern bekannt sein. (Siehe Seite 23).



Zeichnung 7 "Flaschenknacken"

22. GEMA

Soweit auf / in Fahrzeugen oder Fußgruppen Beschallungsanlagen oder gleichwertiges mitgeführt werden, von denen Lieder abgespielt werden, ergibt sich dazu eine Verpflichtung zur Bezahlung von GEMA - Gebühren.

Leverkusen, im November 2025
FLK - Richtlinien etc.